

und vom Bezirksgericht insoweit richtig beantwortete Frage nach der Verjährung dieser strafbaren Handlungen der Angeklagten zu beurteilen.

Da die Angeklagten den Tatbestand des § 2 Abs. 1 WVO erfüllt und somit ein mit Zuchthaus bedrohtes Verbrechen begangen haben, verjährt die Strafverfolgung nach § 67 Abs. 1 StGB in fünfzehn Jahren. Bei Delikten gegen § 2 WVO beginnt die Verjährungsfrist nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichts wie bei anderen Dauerstraftaten ebenfalls erst mit der Beendigung der strafbaren Handlung, d. h. im vorliegenden Fall hinsichtlich des K. N. mit der Beendigung des illegalen Waffenbesitzes durch die Übergabe der Waffe an den Mitangeklagten. Obgleich die Anklage, von einer irrigen Auffassung über die Verjährung der Delikte nach der WVO ausgehend, den illegalen Waffenbesitz der Angeklagten vor 1950 als verjährt ansieht, hat das Bezirksgericht zu Recht auf der Grundlage seines Eröffnungsbeschlusses auch für die Zeit vor 1950 die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Angeklagten im Urteil bejaht. Insoweit liegt keine Verletzung des § 220 StPO vor, da im Tenor der Anklage der Waffenbesitz der Angeklagten vom Jahre 1945 an enthalten ist, so daß die nachfolgend darin zum Ausdruck kommende Beschränkung der Strafverfolgung ihrem Wesen nach eine rechtliche Ansicht der Staatsanwaltschaft darstellt, an die das Gericht nicht gebunden ist.

Das Bezirksgericht hat zwar ohne weitere Erörterungen, jedoch im Ergebnis zutreffend der Einlassung des Angeklagten O. N., er habe den Besitz des Trommelrevolvers zeitweilig aus dem Gedächtnis verloren, keine Bedeutung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit beigemessen. Es ergibt sich aus der Natur des Erinnerungsvermögens eines Menschen, daß er nicht zu jedem Zeitpunkt an sämtliche in der Vergangenheit geschehenen Ereignisse denken kann. Das Oberste Gericht hat bereits durch Urteil vom 7. Februar 1958 — lb Ust 3/58 — (NJ 1958 S. 179) dargelegt, daß derjenige, der nach Inbesitznahme einer Waffe der gesetzlichen Ablieferungspflicht schuldhaft nicht unverzüglich nachkommt, eigenen Gewahrsam an der Waffe begründet und für die gesamte Dauer dieses Gewahrsams strafrechtlich verantwortlich ist. Das Entscheidende ist die objektive Inbesitznahme mit dem Vorsatz, die Waffe weiter versteckt zu halten. Ein vollständiges Vergessen einer versteckten Waffe könnte nur dann von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreien, wenn sich z. B. aus bestimmten weiteren in Erscheinung tretenden Umständen eindeutig ergibt, daß der Täter den illegalen Besitz sämtlicher Waffen beenden will und lediglich eine oder einzelne Waffen, Waffenteile oder Sprengmittel tatsächlich vergessen und deshalb nicht mitabgeliefert hat. Im vorliegenden Fall ergeben sich aber in einer solchen Richtung keinerlei Ansatzpunkte. Der Angeklagte O. N. hat im Gegenteil nach dem kurz vor seiner Inhaftnahme erfolgten Wiederauffinden der Waffe noch Pflegearbeiten an ihr vorgenommen und sie an dem gleichen Platz wie die übrigen Waffen verborgen.

Zu wenig hat sich das Bezirksgericht auch mit dem Umstand auseinandergesetzt, daß der Angeklagte O. N. einen Teil seiner strafbaren Handlungen im jugendlichen Alter begangen hat. Es hat dabei unter Hinweis auf § 26 JGG richtig erkannt, daß das Schwergewicht seiner Straftat in der Zeit nach der Vollendung seines 18. Lebensjahres liegt. Es hat dabei aber lediglich den erheblich längeren Zeitraum des illegalen Waffenbesitzes im Erwachsenenalter als einzigen Gesichtspunkt hierfür verwertet. Das gibt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß in den Fällen, in denen als entscheidende Handlung die Inbesitznahme der Waffe und der Entschluß, sie weiter im Besitz zu halten, im jugendlichen Alter geschehen ist und der illegale Waffenbesitz sich

bis ins Erwachsenenalter erstreckt, an weiteren Kriterien geprüft werden muß, in welchem Zeitraum der Schwerpunkt der Handlung liegt. Es ist durchaus möglich, daß sich als Schwerpunkt einer solchen Handlung im Sinne des § 26 JGG der von der Besitzdauer her kürzere Zeitraum erweist, wenn in die Beurteilung insbesondere mit einbezogen wird, welche Intensität der Täter jeweils entwickelt hat und welche Folgen aufgetreten sind. (

Im vorliegenden Fall kommt zu dem zeitlich überwiegenden Tatumfang im Erwachsenenalter hinzu, daß der Angeklagte O. N. bereits als Erwachsener sowohl 1949 als auch 1951 durch die damaligen Ermittlungshandlungen, die schließlich zu seinem illegalen Verlassen der DDR führten, nachdrücklich auf die volle Bedeutung des illegalen Waffenbesitzes hingewiesen wurde und danach die Waffen noch gebrauchte, daß er bei seiner Rückkunft aus Westdeutschland Jagdmunition mitbrachte, nicht mit der Vergangenheit brach, sondern den Waffenbesitz fortsetzte, die Waffen teilweise weiter pflegte, wiederholt an anderen Plätzen versteckte und die Pistole oft bei sich trug und mit ihr auch Schüsse abgab.

Bei der Anwendung des § 5 WVO auf die Handlungen des Angeklagten K. N. und der Abgrenzung dieser von den übrigen nach § 2 Abs. 1 WVO zu beurteilenden strafbaren Handlungen ist das Bezirksgericht richtig von der Entscheidung des Obersten Gerichts vom 1. August 1958 — la USt 66/58 — (NJ 1958 S. 679) ausgegangen. Darin hat das Oberste Gericht ausgeführt, daß das Übergeben von Waffen und Munition notwendig die Kenntnis vom unbefugten Waffenbesitz derjenigen Person mit sich bringt, der diese Waffen verschafft worden sind. Diese Kenntnis wird jedoch von § 2 Abs. 1 WVO miterfaßt. Diese Tatsache läßt keine nochmalige Beurteilung als Straftat im Sinne von § 5 WVO zu. Diese Entscheidung des Obersten Gerichts geht davon aus, daß das Verschaffen der Waffe die speziellere und grundsätzlichere Handlung ist und daß eine Anzeigepflicht in diesem Fall eine im Strafrecht der DDR nicht geforderte Pflicht zur Selbstanzeige darstellen würde. Damit im Zusammenhang ist weiter zu prüfen, ob auch die Anzeige hinsichtlich der übrigen Waffen des Angeklagten O. N., von denen der Mitangeklagte Kenntnis hatte, einer Selbstanzeige gleichgekommen wäre. Das muß auf der Grundlage der Entscheidung des Obersten Gerichts vom 6. Februar 1959 - lb USt 270/58 - (NJ 1959 S. 213) verneint werden. Dort ist bereits darauf hingewiesen worden, daß § 5 WVO anzuwenden ist, wenn zwischen der Kenntnis vom unbefugten Waffenbesitz und dem eigenen unbefugten Waffenbesitz kein unmittelbarer innerer Zusammenhang besteht. Bei K. N. besteht zwischen seinem unbefugten Besitz einer Jagdwaffe und seiner Kenntnis von dem unbefugten Besitz anderer Waffen, nämlich der Jagdwaffe 12 mm sowie der Pistole 08 durch seinen Sohn, kein solcher unmittelbarer innerer Zusammenhang, der die Nichtanwendung des § 5 WVO rechtfertigen würde. Entfernte Zusammenhänge und die allgemeine Möglichkeit einer Gegenanzeige reichen nicht aus, um den Angeklagten K. N. von seiner Anzeigepflicht zu befreien.

Bei der Nichtanzeige des Besitzes einer Jagdwaffe Kaliber 12 mm und einer Pistole 08 durch den Angeklagten K. N. kommt, da es sich auch hier um eine Dauerstraftat handelt, eine Verjährung ebenfalls nicht in Betracht. Der Angeklagte K. N. hat in der Hauptverhandlung erklärt, daß er nach den Pflegearbeiten seines Sohnes und den eigenen Hinweisen, die Waffen wegzubringen, angenommen habe, daß sein Sohn die Waffen wegwerfen werde. Es kommt beim Tatbestand des § 5 WVO jedoch nicht darauf an, ob der Täter be-